# Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die**

**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben einer Waldumwandlung**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Außenstelle Flensburg – untere Forstbehörde – vom 11.12.2023 - Az.: 741-632/2023-14247/2023-UV-82293/2023

Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinden Lindewitt und Großenwiehe

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein (Eschenbrook 4, 24116 Molfsee) plant die Umwandlung einer 7,0935 ha großen Waldfläche in den Randbereichen des Seelandmoores in den Gemeinden Lindewitt, Gemarkung Sillerup, Flur 9, Flurstücke 70-72 und 74-77 und Großenwiehe, Gemarkung Schobüll, Flur 9, Flurstücke 45/1 und 45/2. Es handelt sich bei dem Bereich um eine Binnendüne, die vor Jahrzehnten mit Nadelbaumarten aufgeforstet wurde. Infolge eines Sturmschadereignisses im Jahr 2013 sind große Teile des Baumbestandes geworfen worden. Die Freiflächen befinden sich in Sukzession mit hohen Anteilen Spätblühender Traubenkirsche. Ein Teil der Flurstücke befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ‚Seeland-Moor‘.

Im Rahmen der Waldumwandlung soll ein Teil der verbliebenen Nadelbaumbestände und die zentral gelegenen Sukzessionsstadien entfernt werden. In den Randbereichen bleibt der Baumbestand als Pufferzone erhalten. Die Binnendüne soll zu einem für Binnendünen typischen Lebensraumtyp (LRT 2310 „Sandheiden“, 6230 „Borstgrasrasen“) entwickelt werden. Es ist eine Beweidung zur Offenhaltung vorgesehen, sowie ein Umbau der Gehölzränder in standortheimische Baumarten (Stieleiche).

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 9 Abs. 1 LWaldG.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die geplante Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 5 ha bis weniger als 10 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die überschlägige Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt. Die wesentlichen Gründe dafür sind, dass das Vorhaben naturschutzfachlichen Zielsetzungen entspricht. Die Freistellung, Pflege und Erhaltung von Binnendünen und den zugehörigen Lebensraumtypen ist von besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt und überwiegt hier das Interesse an der Walderhaltung. Artenschutzrechtliche Belange werden durch entsprechende Auflagen berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung– untere Forstbehörde - des Landes Schleswig-Holstein, Standort Flensburg, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg zugänglich gemacht werden.